

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
gemäß § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

zwischen

dem Kreis Nordfriesland,
vertreten durch den Landrat,

dem Kreis Schleswig-Flensburg,
vertreten durch den Landrat,

und

der Stadt Flensburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg schließen als zuständige Träger von Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes den folgenden Vertrag, um einen Zweckverband zu errichten, der gemeinsam mit dem für polizeiliche Aufgaben zuständigen Land Schleswig-Holstein die Kooperative Regionalleitstelle Nord errichten, unterhalten und betreiben wird. Bei der Kooperativen Regionalleitstelle handelt es sich um eine Leitstelle zur Bearbeitung aller Einsätze von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), in der die polizeilichen Aufgaben getrennt von den kommunalen Aufgaben unter weitgehend gemeinsamer Nutzung der räumlichen und technischen Ressourcen wahrgenommen werden. Die Kooperative Regionalleitstelle umfasst auch abgesetzte Arbeitsplätze in den Verwaltungen der beteiligten Kreise und in der Polizeidirektion Husum zur Führung bei Großschadens- und Katastrophenlagen bzw. polizeilichen Sonderlagen.

(2) Die Vertragsparteien übertragen die ihnen obliegenden Aufgaben zur Errichtung, Unterhaltung und zum Betrieb einer Feuerwehreinsatzleitstelle für den Brandschutz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Brandschutzgesetz (BrSchG), einer Leitstelle zur Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse für den Katastrophenschutz im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 8 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) und einer Rettungsleitstelle für den Rettungsdienst gemäß § 7 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (RDG) i. V. m. § 5 der Durchführungsverordnung zum RDG für das in der Verbandssatzung des Zweckverbandes festgelegte Verbandsgebiet auf den Zweckverband.

(3) Soweit Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf den Zweckverband übertragen werden, stimmen ihr die Landräte der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg mit ihrer Unterschrift unter diesen Vertrag zu.

§ 2

Verbandssatzung

Der Zweckverband erhält die anliegende Verbandssatzung.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Zweckverband bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere das erforderliche Datenmaterial für das Einsatzleitersystem und die Definition der für die Leitstellenarbeit erforderlichen Standards zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht landesweit gültige Standards vorgegeben sind, sind die Standards im Rahmen der Einsatzvorbereitung in der Kooperativen Regionalleitstelle Nord zu erarbeiten und nach Abstimmung mit den Vertragsparteien vom Zweckverband vorzugeben. Die betroffenen BOS der Vertragsparteien werden diese Standards verwenden. Die Kosten, die im Rahmen derartiger Unterstützungsleistungen anfallen, hat jede Vertragspartei selbst zu tragen. Die Kosten, die beim Zweckverband durch die Einarbeitung des Datenmaterials aus den Gebieten der Vertragsparteien in die EDV entstehen, werden, soweit diese Kosten nicht anderweitig gedeckt werden können, auf die Vertragsparteien nach dem in der Verbandssatzung festgelegten Schlüssel umgelegt.

(2) Alle Vertragsparteien stellen in ihrem jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich sicher, dass eine Kooperation mit den BOS vor Ort gewährleistet ist, und setzen gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen vor Ort um.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Kooperative Regionalleitstelle Nord im Bereich des Rettungsdienstes bei allen Einsätzen zu beteiligen. Die Kooperative Regionalleitstelle Nord allein setzt die notwendigen Rettungsmittel ein. Soweit Einsatzersuchen in nicht planbaren Ausnahmefällen direkt bei den Rettungswachen eingehen, ist vor Übernahme des Rettungsdienstes die vorherige Zustimmung der Kooperativen Regionalleitstelle Nord erforderlich. Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass bei Feuerwehreinsätzen entsprechend verfahren wird.

(4) Der Zweckverband ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Kooperative Regionalleitstelle Nord grundsätzlich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf Einsatzmittel aus dem jeweils betroffenen Kreis- oder Stadtgebiet zurückgreift.

(5) Dieser Vertrag regelt nicht die Lieferung von Datenmaterial durch die Kooperative Regionalleitstelle Nord an die Vertragsparteien und Träger der Feuerwehren. Jede Vertragspartei und jeder Träger einer Feuerwehr kann kostenlos Zugriff auf die sie oder ihn betreffenden Daten erhalten, soweit sie vorliegen.

§ 4

Personalausstattung und Qualifikation

(1) Die erstmalige Personalbemessung sowie erforderlich werdende Nachbemessungen erfolgen im Einvernehmen der Vertragsparteien.

(2) Im Rahmen der Bemessung nach Abs. 1 übernimmt der Zweckverband das bisher bei den Vertragsparteien beschäftigte Leitstellenpersonal ggf. im Wege der Abordnung. Wären hiernach mehr Personen zu übernehmen als nach Abs. 1 erforderlich, werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Regelung anstreben. Kommt Einvernehmen nicht zustande, übernimmt der Zweckverband von jeder Vertragspartei so viele Beschäftigte, wie es ihrem Anteil an der Umlage zur Finanzierung des Zweckverbandes entspricht. Die Auswahl trifft die abgebende Vertragspartei.

(3) Für die Auswahl neu einzustellenden Personals ist allein der Zweckverband zuständig. Die Bestellung des Leiters des kommunalen Teils der Kooperativen Regionalleitstelle Nord sowie seiner Stellvertretung erfolgt im Einvernehmen aller Vertragsparteien.

(4) Soweit eine Vertragspartei dem Zweckverband - ggf. im Wege der Abordnung - Personal zur Dienstleistung zuweist, erstattet der Zweckverband ihr die entsprechenden Personalkosten. Die Erstattung ist auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Wertigkeit des betreffenden Dienstpostens bzw. der betreffenden Stelle beim Zweckverband ergibt.

(5) Die Kosten, die für die Qualifizierung des Personals nach Absatz 6 bis zur Inbetriebnahme der Kooperativen Regionalleitstelle Nord entstehen, werden jeweils von der abgebenden Vertragspartei getragen.

(6) Die Qualifikation des Leitstellenpersonals umfasst mindestens

- a) die Anerkennung als Rettungsassistent,
- b) eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Einsatzdienst nach dem Rettungsdienstgesetz (möglichst im Verbandsgebiet),
- c) die abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung gem. FwDV 2,
- d) die abgeschlossene Feuerwehr-Führungsausbildung zum Zugführer (freiwillige Feuerwehren) nach den landesrechtlichen Bestimmungen oder eine vergleichbare Ausbildung,
- e) eine leitstellenspezifische Zusatzausbildung,
- f) eine Sonderausbildung gefährliche Stoffe und Güter/Strahlenschutz,
- g) praktische Einsatzerfahrung im abwehrenden Brandschutz und
- h) EDV-Kenntnisse.

Die Qualifikation nach den Buchst. a, b und c ist unabdingbare Einstellungs- oder Übernahmenvoraussetzung. Die Qualifikation im Übrigen soll im Verlauf der Tätigkeit in der Kooperativen Regionalleitstelle Nord zeitnah und bedarfsorientiert erworben werden. Für Beschäftigte, die nach Abs. 2 übernommen werden, ist zusätzlich eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in einer Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle Übernahmenvoraussetzung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Personal, das zur Verstärkung der Leitstellenbesetzung in Großschadens- oder Katastrophenfällen herangezogen wird. Dieses Personal rekrutiert sich aus dem operativen Rettungsdienst insbesondere der Stadt Flensburg und wird für die Tätigkeit in der Leitstelle aus- und fortgebildet. Über Inhalt und Umfang der Aus- und Fortbildung werden sich die Vertragsparteien laufend verständigen.

§ 5

Räumliche und technische Ausstattung

(1) Die räumliche und technische Ausstattung der Kooperativen Regionalleitstelle Nord werden in dem Vertrag über die Kooperative Regionalleitstelle Nord geregelt, den die Parteien dieses Vertrages mit dem Land schließen und in den er eintritt.

(2) Die Errichtung, Unterhaltung und Fortentwicklung der Kooperativen Regionalleitstelle Nord einschließlich der abgesetzten Arbeitsplätze i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 3 erfolgen entsprechend den Vorgaben des Pflichtenheftes für Kooperative Regionalleitstellen in der jeweils geltenden Fassung. Soweit das Pflichtenheft keine Regelungen für abgesetzte Arbeitsplätze enthält, werden diese in enger Anlehnung an die Regelarbeitsplätze entsprechend ihrer Funktion ausgestattet, unterhalten und fortentwickelt. Der Zweckverband ist zum Zwecke der Aufgabensicherung berechtigt, erforderlichenfalls auch ohne die vorherige Zustimmung der Vertragsparteien kurzfristig notwendig werdende kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Er verpflichtet sich, die Vertragsparteien unverzüglich über notwendig werdende Maßnahmen und die dafür erforderlichen Kosten zu informieren.

(3) Personelle und materielle Anforderungen für den kommunalen Teil der Kooperativen Regionalleitstelle Nord werden zuvor zwischen den Vertragsparteien abgestimmt, soweit nicht landesweit gültige Vorgaben bestehen. Sollten sich die Vertragsparteien insoweit nicht einigen können, welche Anforderungen oder Erneuerungen notwendig sind, wird ein neutraler

Gutachter bestellt. Die Parteien verpflichten sich, den Empfehlungen des Gutachters zu folgen.

§ 6 Aufgabenübergang, Laufzeit

(1) Die in § 1 beschriebenen Aufgaben geht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kooperativen Regionalleitstelle Nord auf den Zweckverband über. Die Einrichtung der Kooperativen Regionalleitstelle Nord erfolgt nach dem anliegenden, zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Zeitplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Dieser Vertrag wird auf dreißig Jahre geschlossen. Er verlängert sich um jeweils zehn Jahre, wenn nicht spätestens fünf Jahre vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die kündigende Vertragspartei unterrichtet das Land Schleswig-Holstein zeitnah von der Kündigung.

(3) § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 7 Schlussvorschriften

(1) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

(3) Dieser Vertrag bedarf gemäß § 5 Abs. 5 GkZ und § 3 Abs. 5 BrSchG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Innenministeriums.

(4) Personenbezeichnungen in diesem Vertrag gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.